



***Die grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen (1): Wie finden wir die wirksamsten Mittel?***

***Ein lebhafter Handel innerhalb der Europäischen Union ergibt unvermeidlich viele unbeglichene Rechnungen, strittige oder sogar unbestrittene Forderungen. Die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő behandelt diese Frage in ihrem zweiteiligen Artikel: was ist jetzt zu tun, an welches Gericht kann sich der Gläubiger wenden, welche sind die wirksamsten Mittel, damit die Gläubiger ihre Forderungen eintreiben können?***

*Dr. Andrea Bayer erörterte: heutzutage, in vielen grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union, also in solchen Fällen, wenn mindestens eine Partei über einen ständigen Wohnort/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem vom Mitgliedsstaat des zuständigen Gerichtsstands abweichenden Mitgliedsstaat verfügt, können die Gläubiger zwischen verschiedenen europäischen oder ihren eigenen nationalen Verfahren wählen.*

*Als EU-Instrumente zur Eintreibung der grenzüberschreitenden Forderungen sind zum Beispiel zu nennen: der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, das sogenannte Europäische Mahnverfahren, oder die sogenannten europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen.*

*Dazu wird in der nahen Zukunft der Kreis erweitert: im Januar 2017 wird ein Verfahren für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontensperre im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Kraft treten, welches die sofortige Sperre der Bankkonten des Schuldners in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen wird.*

***Verordnung „Brüssel I“***

*Die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő hat darauf hingewiesen: eine Rechtsgrundlage zur Feststellung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist die sogenannte Verordnung „Brüssel I.“ (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates). Gemäß der Verordnung müssen die in jedem Mitgliedstaat getroffenen gerichtlichen Entscheidungen, zum Beispiel jene, in denen die Schuld des Schuldners festgestellt wurde, von Rechts wegen ohne ein besonderes Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.*

*Als „Entscheidung“ gilt übrigens jede Entscheidung, die von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassen wird, ungeachtet ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid.*

*Das sogenannte „ohne ein besonderes Verfahren“ beinhaltet, dass die ausländische Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden darf. Nach einer einfachen formalen Prüfung erlässt das zuständige Gericht des Mitgliedstaats - auf Antrag jeder interessierten Partei – eine Erklärung über die Vollstreckbarkeit der in einem anderen Land getroffenen Entscheidung.*

*Dr. Andrea Bayer bemerkte, dass die oben genannten Verordnung Brüssel I. am 10. Januar 2015 durch die Neufassung jener Verordnung ersetzt wurde, die ausschließlich für die Verfahren gilt, die am 10. Januar 2015 oder darauf folgend eingeleitet wurden. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gilt weiterhin für die Verfahren, die vor dem 10. Januar 2015 eingeleitet wurden.*



*Die Neufassung bezüglich der Eintreibung von Forderungen, sowie in den damit zusammenhängenden Zuständigkeitsfragen enthält keine wesentliche Änderung, doch ebnet sie den Weg für die Union zur Genehmigung eines solchen Übereinkommens, das auch für die Fälle außerhalb der Europäischen Union bezüglich der Zuständigkeitsvereinbarungen gelten wird.*

*Wenn es sich um eine vom Schuldner unbestrittene Forderung handelt, so gilt der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, dessen Entstehung eine gesonderte EU-Verordnung, die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen regelt.*

*Der Europäische Vollstreckungstitel ist eine solche Bestätigung, aufgrund derer die Beschlüsse für unbestrittene Forderungen, die gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden auch ohne Zwischenverfahren anerkannt werden, und automatisch in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden. Die Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.*

#### **Wann gilt eine Forderung als „unbestritten“?**

*Eine Forderung gilt als „unbestritten“, wenn der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkennung oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat, oder der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren nicht widersprochen hat.*

*Weiterhin gilt eine Forderung als „unbestritten“, wenn der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen ist, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte. In allen Fällen kann der europäische Vollstreckungstitel erstellt werden, für dessen Vollstreckungsverfahren das Recht jenes Mitgliedsstaates gilt, wo die Vollstreckung des Beschlusses beantragt wird.*

*In Ungarn beispielsweise stellt das für den Wohnsitz des Schuldners – in Ermangelung dieser Kriterien für den Ort des vollstreckbaren Vermögensgegenstandes des Schuldners, für die ungarische Zweigniederlassung des ausländischen Unternehmens, sowie in Fällen von direkter gewerblicher Niederlassung für die Zweigniederlassung, sowie für den Ort der Vertretung – zuständige Gericht ein Vollstreckungsblatt gemäß der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten ausländischen Entscheidung aus.*